



Inhalt:

- 46 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung: Bekämpfung der Varroatose
- 47 Übungen der Bundeswehr
- 48 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 46 **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung: Bekämpfung der Varroatose**

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenständen im Gebiet des Landkreises Eichstätt haben ihre Bienenvölker fachgerecht im Jahr 2016 gegen Varroatose zu behandeln.
2. Für die Behandlung dürfen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden.
3. Die Behandlung ist gemäß den Angaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen und zu dokumentieren.
4. Für Versuche zur Resistenzzucht können auf Antrag Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Hinweise:

1. Durchgeführte Behandlungen mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind in das Bestandsbuch gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen. Auch bei Anwendung freiverkäuflicher Arzneimittel wird das Führen entsprechender Aufzeichnungen dringend empfohlen.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 212a, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt
gez. Fr. K o n r a d, Regierungsrätin

47 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 18.03.2016 bis 20.03.2016 im Raum Nassenfels (Schutterberg) eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Landratsamt Eichstätt, 11.03.2016

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

- 48 **Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Lutsch Thomas und Elisabeth
Urkundennummer: 3121081024

Ingolstadt, 08.03.2016
Jürgen W i t t m a n n, Vorstandsmitglied